

Information an unsere Kunden

Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge kontakt- und nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher zusammen mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen erarbeitet.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet.
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf <https://www.dormantaccounts.ch> publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Bei Vermögenswerten, deren letzter Kundenkontakt vor 1954 oder früher stattgefunden hat, beträgt die Meldefrist 5 Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

Suche nach kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten bei unserer Bank, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt bei uns zu melden. Bitte beachten Sie, dass Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen. Liegen die vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten nicht bei unserer Bank, verweisen wir Sie für die weitere Suche an den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch).

Ihr Beitrag zur Vermeidung von Kontaktlosigkeit

Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift, z.B. infolge von Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittperson zugestellt werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann. Generell empfehlen wir Ihnen, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von uns allenfalls kontaktiert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich auf einem Formular der Bank bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte unter Bezeichnung unserer Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Massnahmen im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen.

Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge einer Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind, werden wir versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in

Erfahrung zu bringen. Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt also gewahrt.

Massnahmen bei festgestellter Kontaktlosigkeit

Wenn unsere Nachforschungen erfolglos verlaufen oder die Kontaktaufnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind wir aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontaktlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Kundeninteresse liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil).
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Kosten

Die von unserer Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem Kunden belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit.

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, 27.03.2025